

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, 3. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 80 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Das Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe.

I.

Bei der Wertung des gegenwärtigen Tarifvertragsverhältnisses darf nicht übersehen werden, wie es zustande gekommen ist. Die Vertragsparteien standen im Kampfe. Sie haben auf Einladung des Reichsamts des Innern über die Beilegung des Kampfes und den Abschluß eines neuen Tarifvertragsverhältnisses vor drei Unparteiischen verhandelt, die von den beteiligten Organisationen vorgeschlagen und vom Reichsamt des Innern ernannt waren. In diesen Verhandlungen wurde Übereinstimmung nicht erzielt. Darauf machten die Unparteiischen Vorschläge, betreffend einen Hauptvertrag, ein Vertragsmuster zum Abschluß örtlicher Tarifverträge und protokollarische Erklärungen. Die beteiligten Organisationen hatten sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt über die Annahme dieser Vorschläge zu erklären. Für den Fall der Annahme war auch der weitere Weg zur Abwicklung der Sache vorgeschrieben. Der Hauptvertrag war damit angenommen, und die Verhandlungen zum Abschluß der örtlichen Tarifverträge sollten sofort beginnen und zu einem ebenfalls bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein. Wo in einem Vertragsgebiet bis dahin kein Vertrag zustande kam, sollten die Anträge der Parteien zum gleichen Zeitpunkt einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das endgültig zu entscheiden hatte. Für die Aufhebung des Kampfes (Aussperrung) war ebenfalls ein Zeitpunkt festgesetzt.

Die Vorschläge der Unparteiischen wurden allseitig freigegeben angenommen. Die Verhandlungen zum Abschluß der örtlichen Tarifverträge führten aber nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen zu Vereinbarungen. Eine erneute Zurückweisung der Differenzen an die örtlichen Organisationen zu Verhandlungen ließ einen besseren Erfolg für die nächste Zeit nicht erwarten. Um die Beilegung der Bewegung im Baugewerbe nicht auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben, versuchte das vorgegebene und freigegeben zusammengesetzte Schiedsgericht einen andern Ausweg. Dieser Versuch bestand darin, „für einige typische Orte nach gründlicher Erörterung der besonderen Verhältnisse selbst die Löhne festzusetzen“; er hat aber rasch die Unmöglichkeit dargetan, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen. „Das Schiedsgericht hat daher zu einer allgemeinen schematischen Regelung trotz der großen Bedenken greifen müssen, die hiergegen allgemein und besonders im Baugewerbe bestehen, weil bei ihm die interlokale Konkurrenz ausschleidet und die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind. Dabei ist sich das Schiedsgericht bewußt gewesen, daß diese schematische Regelung ihrem Wesen nach für zahlreiche Orte empfindliche Härten mit sich bringen muß; sie mußte aber gegenüber einer userlosten Fortsetzung der Bewegung als das kleinere Übel für das Baugewerbe angesehen werden.“ (Begründung der Schiedsprüche vom 16. Juni 1910.)

Es ist also kein ideales Tarifvertragsverhältnis, das im Baugewerbe besteht, hingegen ein Gemisch von Diktum und Kompromiß. Daraus kann den Unparteiischen natürlich kein Vorwurf gemacht werden. Ihnen kam es lediglich darauf an, die beiden Parteien zusammenzubringen. „Wir hatten eine Form gefunden, auf die sich beide Parteien einigten — so äußerte sich Geheimrat Dr. Wiedfeldt in einer Sitzung des Zentralschiedsgerichts — und damit hatten wir das erreicht, was wir erreichen wollten.“ Dieser Umstand macht es aber so ungemein schwer, das Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe zu durchdringen, gemiffermaßen seine Theorie zu schreiben, obgleich inzwischen mehr als 250 Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts vorliegen. Nichtsdestoweniger muß der Versuch unternommen werden; sei es auch nur mit dem Erfolg, zur Weiterbehandlung der Sache Anregung zu geben.

Der Hauptvertrag ist abgeschlossen zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe einerseits und dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, dem Zentralverband der Bauhilfsarbeiter Deutschlands und

dem Zentralverband Christlicher Bauarbeiter Deutschlands andererseits. Die beiden Verbände der Maurer und Bauhilfsarbeiter haben sich inzwischen zu einem Bauarbeiterverband verschmolzen, das berührt diesen Vertrag jedoch nicht. Der Bauarbeiterverband ist nach wie vor für die Maurer und Bauhilfsarbeiter an diesem Verträge beteiligt, aus ihm berechtigt und verpflichtet. Dieser Hauptvertrag entschied die wesentlichsten Streitpunkte im Kampfe 1910, stellt die Garantieverpflichtung der beteiligten Zentralorganisationen klar und setzt ein Zentralschiedsgericht ein. Der größte Teil der Bestimmungen des Hauptvertrages ist mit dem Friedensschluß und mit dem Abschluß örtlicher Tarifverträge erledigt. Hierher gehören die §§ 1 und 2. § 1 enthält Bestimmungen über die Arbeitszeit und § 2 Bestimmungen über die Lohnform. § 3, der über Akkordarbeit handelt, ist in das Vertragsmuster zum Abschluß örtlicher Tarifverträge übernommen. Auch § 4 hat, soweit seine Bestimmungen nicht in das Vertragsmuster für örtliche Tarifverträge übergegangen sind, Bezug auf den Friedensschluß; er soll jedoch auch die den Gewerkschaften angehörenden Poliere vor Maßregelung schützen. (Vergleiche protokollarische Erklärung vom 16. Juni 1910.) Seine Einleitung: „Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation, namentlich Sperren einzelner Arbeits- oder Baustellen, dürfen von keiner Seite stattfinden“, erweckt zwar den Anschein, als sollten damit für die Vertragsbauer alle Kampfmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien verboten sein, das trifft aber nicht zu. Die Parteien haben hingegen „auf allen nicht vertraglich eingeschränkten Gebieten volle Handlungsfreiheit; . . . denn grundsätzlich besteht volle Handlungsfreiheit der vertragsschließenden Organisationen auf allen Gebieten und in jeder Beziehung, wo sie nicht durch Vereinbarung eingeschränkt ist.“ (Begründung zur Entscheidung Nr. 137 des Zentralschiedsgerichts.) Diese Handlungsfreiheit kann also nur „durch Vereinbarung“ weiter eingeschränkt oder ganz beseitigt werden, nicht etwa durch Schiedspruch. Auch die §§ 7 und 8 haben keine selbständige Bedeutung, sondern haben Bezug auf die örtlichen Tarifverträge. Selbständige Bedeutung haben nur die §§ 5 und 6 des Hauptvertrages, sie verpflichten die Zentralorganisation als solche.

§ 5 umschreibt den tarifvertraglichen Instanzenweg: „Zur Ueberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommissionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtlichen Organisationen innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages eine Geschäftsordnung festgestellt, andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen. Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht die Sache zur weiteren Behandlung an die im örtlichen Verträge eingesetzte Stelle, die endgültig entscheidet. Wird die Durchführung dieser Entscheidungen von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub. Zur Entscheidung dieser Berufungen sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus sechs Vertretern der Zentralorganisationen und drei Unparteiischen besteht. Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt drei, die Zentralverbände der Arbeiter wählen zusammen ebenfalls drei Vertreter. Die drei Unparteiischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet; einigen sie sich hierbei nicht, werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt.“ Die Verpflichtung der Zentralorganisationen aus § 5 des Hauptvertrages besteht also darin, daß sie bei der Zusammenfassung des Zentralschiedsgerichts mitwirken und Vertreter in dieses senden. Alles übrige regeln die örtlichen Tarifverträge und Geschäftsordnungen. Die vor-

geschriebene Zahl der Vertreter der Zentralorganisationen ist nachträglich von sechs auf acht erhöht, die Zahl der Unparteiischen von drei auf fünf. Dieser § 5 des Hauptvertrages regelt aber auch die Kompetenz des Zentralschiedsgerichts. Es ist eingesetzt „zur Entscheidung von Berufungen sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten“. Es kann nur angerufen werden von den an dem Hauptverträge beteiligten Zentralorganisationen und von deren örtlichen Organisationen, soweit diese an einem auf Grund des Vertragsmusters abgeschlossenen örtlichen Tarifverträge beteiligt sind. Das Zentralschiedsgericht ist „unter Ausschluß des Rechtsweges eingesetzt“. „Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte gegen die Entscheidungen der Tarifinstanzen widerspricht — nach einer Vereinbarung im Zentralschiedsgericht vom 14. Juni 1912 — dem Tarifverträge und ist daher unzulässig.“ „Mit dem Ausschluß des Rechtsweges soll, nach den übereinstimmenden Erklärungen der Vertragsparteien, auch die Geltendmachung irgendwelcher vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Verträge ausgeschlossen sein.“ (Protokollarische Erklärung vom 31. Mai 1910.)

§ 6 des Hauptvertrages behandelt die Durchführung der Verträge: „Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Hauptvertrages sowie der auf Grund des angefügten Vertragsmusters abgeschlossenen und von ihnen genehmigten örtlichen Verträge einzusetzen, Verstöße dagegen oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch hiermit ausbrechenden Aussperrungen, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen. Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von den Verträgen zurückzutreten.“ Hier werden gegen Verstöße gegen die Tarifverträge und gegen Umgehungen derselben Kampfmaßnahmen vorgeschrieben. Diese Bestimmung ist durch die Entscheidung Nr. 206 a des Zentralschiedsgerichts keineswegs beseitigt, höchstens ergänzt, für gewisse Fälle gemildert: „Bei allen Meinungsverschiedenheiten über die Anerkennung und über die Auslegung des Tarifvertrages ist jede Maßregelung (Streik, Aussperrung und dergleichen) sowohl seitens der Organisationen als auch der einzelnen Mitglieder unzulässig, bevor nicht der Instanzenweg erschöpft ist.“ Begründend wird weiter ausgeführt: „Erklärt in einem einzelnen Fall der eine Teil, daß der Tarifvertrag nicht zur Anwendung komme, so hat der andere Teil ein Wahlrecht dahin, daß er sich dieser Anschauung anschließen kann mit der Folge von Handlungsfreiheit, oder daß er diese Auffassung bestreiten kann; in letzterem Falle hat er den Instanzenweg einzuhalten.“ Verstöße gegen die Tarifverträge oder Umgehungen derselben sind nicht gleichbedeutend mit „Meinungsverschiedenheiten“. Die Zentralorganisationen haben also nach wie vor Verstöße gegen die Tarifverträge oder Umgehungen derselben „nachdrücklich zu bekämpfen“. Ganz abgesehen davon, daß überhaupt keine Tarifinstanz das Recht hat, Tarifbestimmungen zu beseitigen oder zu ändern. Uebrigens hat die Praxis in mehreren Fällen gezeigt, daß Kampfmäßigkeiten ein notwendiger Bestandteil der Tarifverträge sind, daß ohne die Möglichkeit, Kampfmaßnahmen in Anwendung zu bringen, die Tarifverträge zum guten Teil nur auf dem Papier stehen würden, selbst wenn die Tarifinstanzen besser funktionierten, als es vielfach der Fall ist.

Neben dem Hauptverträge haben auch die Dresdner Schiedsprüche vom 16. Juni 1910 zentrale Bedeutung, das heißt, sie enthalten Vorschriften für den ganzen Umfang des Tarifvertragsverhältnisses und auch solche für die Zentralleitungen. Vor allem wird das Gebiet des Tarifverhältnisses begrenzt: „Für alle Orte, an denen bisher Verträge bestanden haben, oder die an der gegenwärtigen Bewegung (1910) beteiligt gewesen sind, gelten

die neuen Vertragsbestimmungen." Ferner gelten die durch die erwähnten Schiedsprüche festgesetzten Löhne bzw. Lohnerhöhungen für das ganze so ungrenzte Vertragsgebiet: „Somit Tage der Arbeitsaufnahme an wird der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen gezahlt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der früheren Verträge, längstens also bis 15. Juli 1910." Die letztere Bestimmung, daß die alten Verträge „längstens bis zum 15. Juli 1910" gelten sollten, war die Konsequenz einer vorausgegangenen Bestimmung, wonach die Verhandlungen der örtlichen Parteien über „alle sonst noch bestehenden Streitigkeiten über örtliche Vertragszusätze . . . längstens bis 8. Juli beendet, die Entscheidungen der zweiten Instanzen aber bis längstens 15. Juli gefällt sein" sollten. Die Absicht, damit das Tarifverhältnis für solche Orte zu beseitigen, wo bis 15. Juli 1910 ein neuer Vertrag nicht zustande kommen würde, bestand bei den Schiedsrichtern natürlich nicht. Um allem Irrtum hierüber vorzubeugen, hat das Zentralschiedsgericht in seiner Sitzung am 14. März 1911 festgelegt: „Bis zum Abschluß der neuen Ortsverträge gelten die Bestimmungen der früheren Verträge mit der Ausnahme, daß für Arbeitslohn und Arbeitszeit die Entscheidungen I und II vom 16. Juni 1910 zu gelten haben." (Entscheidung Nr. 109.) Die Zentralorganisationen als solche sind durch die Dresdner Schiedsprüche verpflichtet, „ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß von Verträgen nach dem Vertragsmuster mit allen an diesen Verträgen beteiligten Gegenorganisationen anzuhalten und auf den Abschluß mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken. Kommt dessenungeachtet ein derartiger Vertrag durch Verhalten einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegenorganisation volle Handlungsfreiheit; dabei darf die den Vertragsabschluß ablehnende Organisation von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden." Natürlich kann das nur Bedeutung haben für das oben ungrenzte Gebiet des Tarifvertragsverhältnisses. Von seiten des Zentralschiedsgerichts ist hierzu eine Entscheidung ergangen, die besagt: „In Orten, wo nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts ein Ortsvertrag zu schließen ist, muß er binnen drei Wochen vom Tage der Zustellung dieser Entscheidung an die Zentralorganisationen durch die örtlichen Organisationen abgeschlossen werden. Die beteiligten Zentralorganisationen können vor Ablauf der Frist eine Verlängerung vereinbaren. Ist die dreiwöchige Frist oder die durch Vereinbarung verlängerte Frist abgelaufen, ohne daß ein Ortsvertrag zustande gekommen ist, so haben die beteiligten Organisationen volle Handlungsfreiheit. Dabei darf die örtliche Organisation, die den Vertragsabschluß ablehnt oder sein Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindert hat, von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden. Die Handlungsfreiheit erstreckt sich längstens auf die gegenwärtige Vertragsperiode, also bis zum 31. März 1913; sie endet früher, sobald durch Vereinbarung der örtlichen Organisationen ein Ortsvertrag zustande gekommen ist. Dasselbe gilt für Orte, wo der Abschluß eines Ortsvertrages durch Entscheidung der zweiten Instanz vorgeschrieben und diese Entscheidung nicht binnen drei Wochen von einer der beteiligten Parteien durch Berufung angefochten ist." In der Begründung wird diese Handlungsfreiheit noch ausgedehnt auf Streitfälle aus den neuen Tarifverträgen. „Wenn an einzelnen Orten die zweite Instanz den Abschluß eines Vertrages oder eine einzelne Streitfrage entschieden hat und diese Entscheidung, sei es von vornherein oder durch Hilfe der Berufungsfrist, endgültig geworden ist, so gelten für diese Fälle dieselben Bestimmungen und Fristen. Die dreiwöchige Frist beginnt also hier am 21. Tage nach Zustellung der Entscheidung der zweiten Instanz." In der Praxis bedeutet diese Art Handlungsfreiheit allerdings lediglich eine Einschränkung der Pflicht der Zentralleitungen, insbesondere der Zentralleitung des Arbeitgeberbundes. Sie ist der Aufgabe überhoben, auf die Erfüllung der Vertragspflichten durch ihre Mitglieder „mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken".

Ein „christliches“ Vorspiel zu 1913.

Nachdem wir in Nr. 24 das Wesen der „christlichen“ Gewerkschaften kennen gelernt haben, kommt es darauf an, unsere Kameraden auf dem laufenden zu halten, wie sich die arbeiterfeindliche Tendenz dieser Gebilde weiter entwickelt. Denn es gibt nur eine Möglichkeit, mit ihnen fertig zu werden, die besteht darin, daß man sich und die Arbeiterklasse dagegen abhärtet. Alle Giftpflanzen fressen sich bekanntlich selbst auf, wenn sie keinen Nährboden mehr finden. Und wie künstlich die hier in Betracht kommenden Giftpflanzen gezüchtet werden und werden müssen, wenn sie existieren sollen, hat ja ein Oberregierungsrat in der Baugener Versammlung verraten, worüber in der vorigen Nummer des „Zimmerer" berichtet wurde. Der Herr plauderte dort aus, daß die bürgerlichen Arbeiterfeinde „Gelder sammeln, damit sie christliche Sekretäre unterhalten können". Ferner wurde berichtet, welche „christlichen" Intimen die Landratspresse verbreitet und welche Geldtat „die Organisationsleitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands für Oberschlesien" in Oppeln vollbracht hat. Diese müssen wir heute nochmals festnageln. Sie hat nicht nur das eine in voriger Nummer abgedruckte Schlußblatt erlassen, sondern

noch zwei größere, von welchen wir hier das Kleinste zur Kenntnis bringen wollen:

An die Bürger- und Arbeiterschaft von Oppeln und Umgegend.

Leben wir schon im sozialdemokratischen Zukunftsstaat?

Der Streit an der Zementfabrik in SaTrau.

Bei der Firma Huber haben die rot organisierten Zimmerer die Arbeit eingestellt. Die andern Organisationen wurden davon nicht verständigt, was gewiß als ein Beweis angesehen werden muß, daß die roten Zimmerer mit den übrigen Bauarbeitern nicht gemeinschaftlich verhandeln wollten. Es ist eine feststehende Tatsache, daß der sozialdemokratische Zimmererverband seine Mitglieder gegen die übrigen Bauarbeiter aufbebt seit Jahren. Die für Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit angeblich strebenden roten Zimmerer juchten bei jeder Gelegenheit sich bessere Löhne auf Kosten der übrigen Arbeiterschaft zu verschaffen. So auch in SaTrau an der Zementfabrik. Die roten Zimmerer wollten Lohnerhöhungen und die übrigen Bauarbeiter sollten ihnen dazu behilflich sein, aber auch für die übrigen Bauarbeiter einzutreten, lehnten diese „Massenbewußten" Sozialdemokraten ab.

Der Uebermut und die Rücksichtslosigkeit von diesen Leuten ging noch weiter. Sie lehnten es am 11. Juli sogar ab, mit dem Vertreter der christlich organisierten Bauarbeiterschaft und dem Arbeitgeberverband zu verhandeln. An der Baustelle waren schon die christlich organisierten Zimmerer dauernd bearbeitet worden und nun sollte für den roten Zimmererverband ein Tarifmonopol erreicht werden, damit sich alles rot organisieren müsse.

Ohne uns zu fragen, wurde die Arbeit eingestellt. Gemeinschaftlich für die gesamten Bauarbeiter bessere Löhne zu erstreben, wollten die roten Zimmerer nicht; bei den Verhandlungen wiesen uns die Genossen die Tür. Hatten wir Veranlassung, bei unserm weiteren Handeln auf diese Leute Rücksicht zu nehmen? Das wäre mehr als Selbstmord gewesen.

Wir schlossen einen Tarifvertrag ab mit 45 % Stundenlohn für Zimmerer und Maurer.

Ohne auf die roten Zimmerer Rücksicht zu nehmen, vereinbarten wir dann mit der Firma Huber einen Mindestlohn von 45 % für Maurer und Zimmerer. In Oppeln an den Bauten wird nach dem Tarif für Zimmerer und Maurer 39 % gezahlt. Die Maurer bekamen an der Zementfabrik 40 %, die Mehrzahl der Zimmerleute, 32 an der Zahl, hatten einen Lohn von 42 %. In Frauendorf wurde im vorigen Jahre bei dem Neubau einer Zementfabrik mit Zustimmung der roten Zimmerer 43 % gezahlt. Angesichts dieser Tatsachen kann ruhig behauptet werden, die Festsetzung des Lohnes auf 45 % bedeutet für die gesamte Arbeiterschaft einen großen Erfolg.

Wenn die rot organisierten Zimmerer trotzdem noch streifen, so ist das kein Streit mehr um die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern ein sozialdemokratischer Machtkampf im wahrsten Sinne des Wortes.

Die christlich organisierten Bauarbeiter, ob Maurer oder Zimmerer, haben keine Veranlassung, sich an diesem Streit zu stören, denn für sie besteht kein Streit. Wann die christlich organisierten Bauarbeiter streifen, das beschließen sie selbst. Man sollte eigentlich glauben, das leuchte den Herren Genossen auch ein. Die roten Zimmerer drohen jedoch mit Gewalttätigkeiten.

Am Montag, 15. Juli, war der Vertrauensmann Sigulla auf dem Bahnhof und wartete auf zwei Zimmerleute, die von Lugania kamen. Als die beiden Leute auf dem Bahnhof in Oppeln ankamen, nahmen die roten Zimmerer als Streitposten eine drohende Haltung an. Die beiden Zimmerer mußten wieder abreisen. Sigulla konnte sich der Genossen nur erwehren, indem er die Bahnhofspolizei holte. Einer der Genossen drohte dem christlichen Vertrauensmann: „Wir brechen Dir die Rippen." Soweit wir den Namen erfahren konnten, soll dieser mutige Genosse Johann Bock heißen und aus Frauendorf sein.

Der Sekretär Ehrhardt wurde von einem Genossen bedroht, der hinter ihm herkam mit hochgehobenem Knüttel. Der Mann sagte: „Du verfluchter Hund, willst wohl hier totgeschlagen werden!" Uns wurde gesagt, der Zimmermann heiße Simon Konekto und sei aus Kempa. Genauere Feststellungen konnten wir noch nicht machen.

Der Vertrauensmann des christlichen Verbandes, Schdo, wurde von dem Zimmermann Rochus Kehler bedroht mit den Worten: „Du bekommst die Fresse kaputt gehauen und die Knochen werden wir Dir zerbrechen."

Von den Führern erwartet man, daß sie die Mitglieder zur Vernunft mahnen. In Oppeln bei den roten Zimmerern scheint es anders zu sein. Der Führer der roten Zimmerer in Oppeln, Herr Koffik, stand am Dienstag, 16. Juli, gegen 5 1/2 Uhr morgens, mit mehreren Genossen am Landgericht auf der Straße. Ehrhardt und Sigulla vom christlichen Bauarbeiterverbande kamen die Straße entlang und wurden von Koffik und Genossen angeschrien. Beide gingen auf die Ode zu, um den Genossen aus dem Wege zu gehen. Koffik kam mit seinen Genossen nach und meinte: „Was wollt Ihr in Oppeln? Ihr habt hier nichts zu tun. Macht, daß Ihr wegtommt, sonst nehme ich Euch in die Hand und haxe Euch kaputt und schmeiße Euch in die Ode." Die Genossen von Koffik riefen: „Werst sie in die Ode."

Sind das noch organisierte Arbeiter? Bewegen die sich noch im Rahmen der gesetzlichen Ordnung? Gewiß nicht. Sie haben die Arbeit gegen den Willen ihres Führers eingestellt. Der Gauleiter Schmoob hat am 10. Juli in Kattowitz in einer Versammlung gemeint, die Oppelner Zimmerleute hätten sich schlimmer als Anarchisten benommen.

So scheint es in der Tat zu sein. Man kann nun der Ansicht sein, es handle sich hier bloß um ein Maulheldentum, auf der andern Seite muß doch noch festgestellt werden, daß tatsächlich eine Schlägerei am Montag in Aussicht stand, die nur vermieden wurde, weil die christlichen Vertrauensleute umkehrten.

Geschimpft wurde bei jeder Gelegenheit in der unglaublichen Weise. Wir haben uns wiederholt gefragt: „Leben wir denn schon im Zukunftsstaat? Muß sich jeder unter die rote Knute beugen?" Die roten Zimmerer scheinen dieser Ansicht zu sein. Solche Ungezogenheiten und Roheiten sind geeignet, den größten Arbeiterfeinden

Material für ein Zuchthausgefängnis gegen die organisierten Arbeiter zu liefern. Im Namen der christlich organisierten Arbeiterschaft, im Namen aller vernünftig denkender Arbeiter protestieren wir gegen solche Lummereien ganz entschieden. Wir bitten unsere Mitglieder, uns jeden Genossen zu melden, der irgendwie droht, damit wir diese Leute zur Anzeige bringen können, damit sie wieder zur Vernunft kommen. Auch die oben angeführten Leute werden wir zur Anzeige bringen, wenn die Namen genau festgestellt sind. An die Bürger- und Arbeiterschaft richten wir die Bitte, uns in diesem Kampfe gegen sozialdemokratischen Terrorismus und Uebermut zu unterstützen. Wir sind nicht gewillt, uns terrorisieren zu lassen.

Die Organisationsleitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands für Oberschlesien. J. A.: Fr. Ehrhardt, Kattowitz, Beatestr. 2. Telephon 1631.

Natürlich wäre dem Herausgeber zu viel Ehre angetan, ein Wort auf diese Subelei zu erwidern; damit würde auch der Zweck verfehlt; sich gegen solchen Schmutz abzuwahren. Nur wollen wir bemerken, daß der Verfasser jener Subelei ein gelehriger Schüler des Jesuitenpaters Chiandano ist, der in seinem Buche für den katholischen Journalismus diesen „christlichen" Grundsatz aufgestellt hat: „Man nehme keine allzugroße Rücksicht auf den Gegner, heutzutage sündigt man eher durch allzugroße Lausheit und Kleinmütigkeit. . . . Gegenüber dem arroganten Gegner der Kirche geht keine Beschimpfung über das erlaubte Maß hinaus, wenn sie nur ihrem Zweck entspricht."

Der bekannte Kaplan Sätze, ein Zentrumsführer, hat früher ein Buch über „Kapital und Arbeit" geschrieben, darin lautet eine Stelle: „Es ist eine Schande, wenn Arbeiter die Gelegenheit benutzen, sich in die vakanten Stellen ihrer streikenden Genossen einzudrängen — ein Verrat der Standeshhre für die Arbeiter und eine Unehrlichkeit, wenigstens eine Verletzung der Noblesse von seiten des Arbeitgebers. Mag der Arbeiter selbst den Streit ungerechtfertigt finden, so muß er doch so viel Standesgefühl besitzen, daß er seinen Genossen nicht im Stiche läßt, wenigstens nicht die Gelegenheit benützt, den auf einen Augenblick verlassenen Platz für sich zu nehmen."

Danach beurteile man die Heldentat eines Fr. Ehrhardt, der Arbeitern in den Rücken fällt, die sich gegen eine Lohnreduktion von 5, 10 und 15 % pro Stunde wehren. Aber das alles ist erst ein Vorpiel, das dicke Ende kommt noch nach. G. M.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen der Gauvorsände.

Es werden alle Mitglieder in Schlesien, ganz besonders jedoch die Vorstandsmitglieder aller in Schlesien liegenden Zahlstellen, recht dringend ersucht, dem Unterzeichneten unverzüglich alle diejenigen Orte mitzuteilen, in welchen die Betonfirma Gebrüder Huber aus Breslau Arbeiten ausführt.

Die Gauleitung.

Herrn Schmidt, Breslau, Klosterstr. 94, 2. St.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Arheiligen b. Darmstadt, Burau-Neusch a. i. Schlesien, Kirchheim u. Teck, Lemgo, Markkirch i. Ess., Neustadt b. Sonneberg, Parchim (Säger).

Gesperret ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Braunschweig, Bremen, Nordenham, Oldenburg und Vegesack, in Webra das Geschäft von Hartwich, in Duer i. Westf. die Firma Senger, in Driefel b. Zetel (Oldenburg) das Geschäft von Reimers, in Dortmund das Geschäft von Möllmann, in Duisburg-Weiderich die Firma Pollmann, in Forst in der Lausitz die Geschäfte von Grape, Eisert, Mattig und Wolfram, in Glienicke das Geschäft von A. Neumann, in Gollnow das Geschäft von H. Risch, in Greifenhagen die Geschäfte von August und Adolf Neumann, in Heiligenbeil i. Ostpreußen das Geschäft von Wernig, in Hermsdorf i. d. Mark das Geschäft von R. Schulze, Langenberg Neuß j. L., in Limbach b. Chemnitz das Geschäft von Jakob, in Ragdeburg das Grusonwerk, in Mauer a. Söber der Neubau der Talperre, in Oppeln die Arbeiten der Firma Huber-Breslau, in Berleberg das Geschäft von Höger & Lorenz, in Bodejuch die Geschäfte von Bestmann, Mohow und Martin, in Stollberg i. Erzgebirge das Geschäft von Ernst Stammer in Neuwiese und das Geschäft von Albert Drechsel in Niederwürschütz, in Stuttgart die Firma Züblin & Co., in Tangermünde die Geschäfte von W. Pesselt und Brunnsecke & Co.

Osterrreich.

Zuzug ist streng fernzuhalten von Brud a. d. Mur, Gaimburg a. d. Donau, Hartberg, Raaden, Karlsbad, Komotan, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Budweis, Meran, Mürzzuschlag, Rospach, Trautenuan, Weidling und Weipert.

Das Zentralschiedsgericht hat sich für zuständig erklärt, da es sich hier um die Auslegung der Zulässigkeit der Affordarbeit als solcher handelt. Es stand somit die Entscheidung einer grundsätzlichen, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheit in Frage.

Die angegriffenen Entscheidungen der zweiten Instanz waren zu bestätigen, nachdem auf Grund der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz die Bedingungen gegeben erschienen, unter denen die Entscheidungen Nr. 216 mit 173 die Zulässigkeit von Affordarbeit aussprechen.

Dagegen mußte die Entscheidung der zweiten Instanz vom 18. Oktober 1910 insoweit abgeändert werden, als nicht die Rede davon sein kann, daß die Arbeiterorganisationen bei Ortsüblichkeit von Affordarbeit zum Abschluß von Affordtarifen genötigt sind. Es besteht nur die Pflicht, zu verhandeln und ernstlich zu versuchen, einen Affordvertrag zum Abschluß zu bringen.

261.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (Düsseldorf) erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Der Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wird wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts abgewiesen.

Gründe:

Die am Hauptvertrag beteiligten Zentralorganisationen haben am 29. September 1910 einen Tarifvertrag genehmigt, der zwischen dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in der Rheinprovinz als Teil des Vereins der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe in Rheinland und Westfalen und dessen Ortsgruppen einerseits, den im Vertragsgebiet bestehenden Zweigvereinen, Verwaltungs- und Zahlstellen der Arbeiterzentralverbände andererseits für alle Arbeitsstätten eines bestimmten Geltungsbereichs, zu dem auch der Stadt- und Landkreis Düsseldorf gehört, abgeschlossen ist. Die Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer in Düsseldorf und die Verwaltungsstelle des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, Sektion der Zimmerer daselbst, haben jedoch mit Genehmigung ihrer Zentralverbände kürzlich mit der Zimmererzweigvereinigung für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf einen besonderen Vertrag vereinbart. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe bemängelt dies, da der Vertrag Abweichungen vom Vertrage aus dem Jahre 1910 hinsichtlich der Arbeitszeit und des Ablaufs enthält. Die Arbeitgeber wünschen Ungültigkeitserklärung des gegenseitigen Vertrages und Ergänzung des rheinischen Bezirksvertrages bezüglich der Zimmererlöhne für Düsseldorf. Die Arbeiter beantragten Abweisung wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts. Der von den Arbeitgebern angegriffene Vertrag wurde vorgelegt und festgestellt, daß für Düsseldorf im § 4 Löhne der Zimmerer nicht ausgeworfen sind. Ferner ist der Vertrag nur von der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer Crefelds unterzeichnet. Dort, wo sich die Unterschrift des Verwalters der Zahlstelle befindet, sind die Worte „Zweigverein Düsseldorf“ ausdrücklich fogar gelöscht worden.

Das Zentralschiedsgericht hatte sich für unzuständig zu erklären. Der mit der Zwangsvereinbarung vereinbarte Vertrag steht mit dem „Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen“ in keiner Beziehung. Er ist eine Fortsetzung des seit 1909 unstrittig bestehenden Zimmerervertrages, fällt also nicht unter das Vertragsmuster.

262.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (grundsätzlicher Antrag) erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Anträge des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe werden wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts abgewiesen. Bezüglich der Frage der Zugehörigkeit der Poliere zu einer Vertragsorganisation kommt die Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 225 zur sinnmäßigen Anwendung.

Gründe:

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe steht mit dem Deutschen Arbeiterbund in Verhandlung über Vereinbarung eines Vertragsmusters für die in einzelnen Orten abzuschließenden Verträge mit den Bezirksvereinen des Deutschen Arbeiterbundes. Der Arbeitgeberbund hat eine Reihe dieser vertraglichen Bestimmungen vorgebracht und zugleich bemängelt, daß das Organ des Zentralverbandes der Zimmerer, „Der Zimmerer“, den Abschluß eines solchen Vertrages als Vertragsbruch bezeichnet habe, der mit Vertragsbruch zu beantworten sei. Der Deutsche Arbeitgeberbund begehrt vom Zentralschiedsgericht eine grundsätzliche Entscheidung, daß solche Verträge mit dem Arbeiterbund nicht gegen den Tarifvertrag verstößen und zugleich um eine Erklärung, daß solche Neuerungen des „Zimmerer“ zu unterlassen seien.

Das Zentralschiedsgericht hat sich bei dem gegenwärtigen Stand der Sache für unzuständig erklärt. Die Zulässigkeit des Abschlusses von Tarifverträgen mit Polieren oder deren Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen hat das Zentralschiedsgericht in seiner Entscheidung Nr. 225 bereits ausgesprochen. Bevor ein Vertrag mit dem Arbeiterbund vorliegt, kann das Zentralschiedsgericht keine Stellung zu der Frage nehmen, ob er den Anforderungen der Entscheidung Nr. 225 entspricht oder nicht, ob er sich, wie der „Zimmerer“ fälschlich schon jetzt verallgemeinernd behauptet, als Verstoß gegen den Tarifvertrag darstellt oder nicht. Es muß abgewartet werden, bis ein Beschwerdefall vorgebracht wird.

Jedoch schien es für den Abschluß solcher Verträge schon jetzt zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß das Zentralschiedsgericht für die Beurteilung solcher Verträge besonderen Wert auf die Beachtung der Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 225 legt. Es wird oberster Grundsatz bleiben müssen, durch anderweitige Verträge die durch den Tarifvertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht zu verletzen, sie vielmehr gegenseitig auf das lokalste zu schützen. Es gilt dieses insbesondere auch von dem gegenseitigen Schutz der beiderseitigen Vertragsorganisationen.

263.

Verhandelt: Berlin, den 11. Juli 1912. In Sachen 216 des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Landesverbandes der Bauarbeiterverbände im Herzogtum Braunschweig. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand.

Herr Holtz zog im Auftrage des Antragstellers den Punkt 1 des Antrages zurück. Wegen der übrigen Punkte wurde durch übereinstimmende Erklärung ausgesprochen, daß für sie allein die Schlichtungskommission zuständig sei.

264.

Verhandelt: Berlin, den 11. Juli 1912. In Sachen 221 des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe von Pöhlitz und Umgebung. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand.

Es wurde durch übereinstimmende Erklärung ausgesprochen, daß die Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts gegeben ist, da es sich um einen örtlichen Vertrag handelt und der Schiedspruch der zweiten Instanz endgültig ist.

265.

Verhandelt: Berlin, den 11. Juli 1912. In Sachen 224 des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Wefelingen. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand.

Es wurde durch übereinstimmende Erklärung ausgesprochen, daß die Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts gegeben ist, da es sich um örtliche Vertragsverhältnisse handelt und der Schiedspruch der zweiten Instanz endgültig ist.

266.

Verhandelt: Berlin, den 11. Juli 1912. In Sachen 226 des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein München. Von den Parteien war anwesend: niemand.

Es wurde nach Beratung anliegendes Urteil durch den Vorsitzenden verkündet und außerdem durch übereinstimmende Erklärung ausgesprochen, daß die zweite Instanz in München mit je vier Beisitzern zu besetzen ist.

*

In Sachen des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein München, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Der Zentralverband der christlichen Bauarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, hat das Recht, zu jeder Sitzung der zweiten Instanz einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden.

Gründe:

In München besteht hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Instanz zwischen dem Deutschen Bauarbeiterbeziehungswise Zimmererverband und dem christlichen Bauarbeiterverband Streit darüber, ob und inwieweit der letztere Verband berechtigt ist, einen vollberechtigten Vertreter zu stellen. Nachdem die örtliche Instanz sich zur Entscheidung dieser Frage für unzuständig erklärt hatte, beantragte der Zentralverband christlicher Bauarbeiter beim Zentralschiedsgericht, es solle entschieden werden, daß die Verwaltungsstelle München des christlichen Bauarbeiterverbandes bei den Sitzungen des Einigungsamtes, die sich mit Fragen beschäftigen, bei denen geschäftsordnungsgemäß dieselbe in den Sitzungen der Schlichtungskommission mitzuwirken hat, berechtigt ist, einen stimmberechtigten Vertrauensmann zu entsenden.

Das Zentralschiedsgericht ist gemäß § 5 I des Hauptvertrages zur Entscheidung der Frage zuständig.

In sachlicher Beziehung ist vor allem davon auszugehen, daß der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands vollberechtigter und vollverpflichteter Vertragspartner ist. Schon aus Gründen der Vertragstheorie muß er somit berechtigt sein, in den Schlichtungsinstanzen mitzuwirken.

Dazu kommt, daß in München vereinbarungsgemäß der christliche Verband in der Schlichtungskommission durch ein Mitglied vertreten ist. Es ist inkonsequent, dem christlichen Verband in der untersten und obersten Instanz eine Vertretung zuzubilligen, dagegen in der mittleren (zweiten) Instanz ihm dies zu versagen.

Es könnte sich höchstens noch darum fragen, ob sich diese Vertretung nur auf die Fälle erstrecken sollte, in denen ein Mitglied des christlichen Verbandes beteiligt ist. Das Zentralschiedsgericht glaubte jedoch, auch von einer solchen Einschränkung mit Hinblick auf die Vertragstheorie und den weiteren Umstand, daß in der Praxis eine klare Auscheidung der Fragen, welche nur den einen oder den anderen Teil berühren, sehr schwierig ist, absehen zu müssen. Es war deshalb zu erkennen, wie gesehen.

267.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes (Grundsätzlicher Antrag) erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Durch Schiedsprüche dürfen Verträge, die durch die Zentralorganisationen genehmigt sind, nicht abgeändert werden. 2. Die Sache wird an die zweite Instanz zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die zweite richterliche Entscheidung eine Abänderung des materiellen Inhalts des von den Zentralorganisationen bereits genehmigten Vertrages bedeutet, wobei auch die Fassung des strittigen Paragraphen in dem alten und dem neuen Vertrage zu berücksichtigen ist.

Gründe:

Am 30. Juni 1910 wurde für das Fliesenlegergewerbe in Nürnberg-Fürth ein Vertrag auf Grundlage des Vertragsmusters geschlossen. Das im § 4 Absatz 2 vorgesehene Jahrgeld weigerten sich zwei Arbeitgeber, soweit einzelne der dort aufgeführten Orte in Betracht kamen, zu zahlen. Die Schlichtungskommission gab den Arbeitgebern Unrecht, während das Schiedsgericht erkannte, daß nur bei wirklicher Entfernung von mehr als 4 km der vorgesehene

Zuschlag zu entrichten sei. Wegen des sonstigen Tatbestandes wird auf das Urteil Nr. 240 verwiesen. Das Zentralschiedsgericht hat auf Anrufung der Arbeiter, wie gesehen, erkannt. Die Zuständigkeit desselben ist gegeben nach § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages.

Die Schlichtungsinstanzen sind selbstverständlich nur zur Auslegung der Bestimmungen der Verträge befugt. (§ 5 des Hauptvertrages.) Weiter dürfen sie keineswegs gehen, namentlich ist ihnen verschlossen, die von den Zentralorganisationen genehmigten Verträge in ihrem materiellen Inhalt zu ändern. Ueber der Auslegung der Schlichtungsinstanzen steht der übereinstimmende Wille der Organisationen, welche allein das Recht haben, eine Aenderung der Verträge vorzunehmen.

In dem Urteil Nr. 240 ist vom Zentralschiedsgericht nur formell entschieden und zur Sache gar nicht Stellung genommen. Dem jetzigen Antrage der Arbeiter, die Entscheidung der zweiten Instanz in Nürnberg vom 6. Juni 1911 aufzuheben, war nicht stattzugeben. Das Zentralschiedsgericht ist unzuständig, da es sich hier um eine örtliche Streitigkeit handelt, über die materiell zu entscheiden die örtlichen Schiedsgerichte zuständig sind. Es war daher die Zurückverweisung, wie gesehen, auszuschließen, zumal dem Urteil zweiter Instanz jegliche tatsächliche Feststellung und auch die Begründung fehlt. Dabei erschien es angemessen, für die Entscheidung der zweiten Instanz gewisse leitende Gesichtspunkte aufzustellen.

268.

Verhandelt: Berlin, den 12. Juli 1912. In Sachen 228 des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand. Als Auskunftspersonen waren hinzugezogen worden: Herr S. Mückel, Herr W. Frehe. Es kam nach Beratung folgende Vereinbarung zustande:

1. Es sind für das Lohngebiet Boitzenburg die tarifmäßigen Zuschläge des § 4 zu zahlen für die im Lohngebiet oder in den unmittelbar angrenzenden Lohngebieten befindlichen „Bohnorte“, wobei vorausgesetzt wird, daß die außerhalb dieser Lohngebiete wohnenden Arbeiter keine Zuschläge erhalten.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Bauarbeiterverband. Es wird jedoch sämtlichen Verbänden empfohlen, auch bezüglich der übrigen mecklenburgischen Lohngebiete eine Verständigung auf der gleichen Grundlage zu versuchen.

2. Die nach dieser Abrede zu zahlenden Zuschläge sind nachzuzahlen.

269.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Rostock, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Entscheidung der zweiten Instanz wird bestätigt.

Gründe:

Der Maurermeister Feinig hat 1910 bis 1913 in zwei Fällen Arbeiter in Afford arbeiten lassen. Das Schiedsgericht entschied deshalb dahin, daß der Arbeitgeber berechtigt sei, zu Rostock Arbeiter in Afford ausführen zu lassen. Die von den Arbeitern dagegen eingelegte Berufung ist vom Zentralschiedsgericht zurückgewiesen und das Urteil der zweiten Instanz bestätigt worden. Es wird hier lediglich auf das Urteil Nr. 255 des Zentralschiedsgerichts und auf die Ausführungen daselbst verwiesen.

270.

Verhandelt: Berlin, den 12. Juli 1912. In Sachen 229 des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Neustrelitz. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand.

Es kam nach Beratung durch übereinstimmende Erklärung folgende Vereinbarung zustande: 1. Die Entscheidung der zweiten Instanz ist aufgehoben. 2. Der Maurermeister Eilhardt in Strelitz hat für die im Jahre 1911 nicht gewährte Gehalt den Lohn nachzuzahlen.

271.

Verhandelt: Berlin, den 12. Juli 1912. In Sachen 229 des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Rostock. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand. Als Auskunftspersonen waren hinzugezogen worden: Herr S. Mückel, Herr W. Frehe.

Der Antrag wurde, bevor in die Verhandlung eingetreten wurde, von Seiten des Antragstellers mit Rücksicht auf die Vereinbarung in Sachen 228 (Boitzenburg) zurückgezogen.

*

Das Zentralschiedsgericht hat für die beiden letzten Tagungen, beginnend, am 10. Juni und 10. Juli mit den Stimmen der Unparteiischen und den der Vertreter des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und gegen die Stimmen der beteiligten Gewerkschaftsvertreter eine Spruchpraxis beschlossen und durchgeführt, die zu nichts Gutem führen kann. Ihre Folgen zeigen sich bereits in den vorliegenden Entscheidungen, mit welchen wir uns eingehend zu beschäftigen beabsichtigen, wenn die im Erscheinen begriffene Artikelserie: „Das Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe“, ausgedruckt ist. Hinweisen müssen wir jedoch sofort auf die Entscheidungen Nr. 259 und 262.

Die Entscheidung 259 ist mit den Stimmen der Unparteiischen und den der Vertreter des Arbeitgeberbundes gegen die Stimmen der beteiligten Gewerkschaftsvertreter beschlossen. Bei den Verhandlungen ist von den Gewerkschaftsvertretern ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Satz in den „Gründen“: „Es ist nicht tatsächlich festgestellt, daß die Arbeitgeber über das Bedürfnis hinaus lediglich in der Absicht, die Zimmerer ihrer Organisation zu entziehen, sie zu Polieren gemacht haben“, in Arbeiterkreisen den schärfsten Widerspruch herausfordere und daß er eine Veränderung des Tarifvertrages in sich schließe, wozu das Zentralschiedsgericht kein Recht habe. Ohne diesen Einwand auch nur zu diskutieren, geschweige denn ihn zu widerlegen, ist der Satz in die „Gründe“ geschrieben

worben! Zum besseren Verständnis des angeführten Satzes und besonders der gesperrten Stelle muß noch bemerkt werden, daß die Zimmerer Waldenburgs die Instanzen des Tarifvertrages nicht etwa deshalb angerufen haben, weil die dortigen Arbeitgeber einige Zimmergefelln zu Polieren gemacht haben, sondern deshalb, weil die Anstellung dieser Poliere abhängig gemacht worden ist von dem Austritt aus dem Zentralverbande der Zimmerer und verwandter Berufsgruppen Deutschlands, der die Interessensvertretung aller Personen ist, die im Zimmergewerbe für Lohn oder Gehalt von andern (Meister, Unternehmer, Bauherrn usw.) beschäftigt werden. Das Austrittsverlangen verstößt gegen den Tarifvertrag, in dessen § 10 der zweite Absatz lautet: „Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf auf keiner Seite ein Grund zu Maßregelungen sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden.“ Daß die Poliere unter diese Bestimmung fallen, ist im Protokoll des Dresdner Schiedsgerichts vom 16. Juni 1910 ausdrücklich festgestellt, indem dort ausgeführt wird: „Die Parteien waren darüber einig, daß § 4 Absatz 1 des Hauptvertrages für Poliere entsprechend gilt.“ Dieser Paragraph ist nämlich grundlegend für die zitierte Bestimmung im § 10 der örtlichen Tarifverträge. § 4 des Hauptvertrages bestimmt: „Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation... dürfen von keiner Seite stattfinden!“

In noch zweifelhafterer Weise ist die Entscheidung Nr. 282 zustande gekommen. Die Unparteiischen formulierten in einer Sonderberatung unter sich den Tenor: „In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (grundsätzlicher Antrag) erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: „Die Anträge des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe werden wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts abgewiesen. Bezüglich der Frage der Zugehörigkeit der Poliere zu einer Vertragsorganisation kommt die Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 225 zur sinnmäßigen Anwendung.“ Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 225 besagt, daß ein Vertrag mit Polieren „nicht gegen die in dem bestehenden Vertragsverhältnis begründeten Rechte und Pflichten der beiderseitigen Organisationen verstoßen“ darf! Die Absicht, die Poliere von den Arbeiterorganisationen abzuwenden, darf ein solcher Vertrag also nicht verfolgen; selbst eine dahingehende mündliche Abrede verstößt gegen das bestehende Tarifvertragsverhältnis! Der von den Unparteiischen formulierte Tenor wurde im Plenum des Zentralschiedsgerichts ohne jede Begründung vorgelesen und daher bei einer Stimmhaltung einmütig angenommen. Der Referent, Herr Rath-Essen, erklärte dann ausdrücklich, die Unparteiischen hätten den Antrag der Zimmerer angenommen. Dieser Antrag forderte die Abweisung des Antrages des Arbeitgeberbundes, weil dieser den Tarifvertrag zu durchbrechen beabsichtigt. Nun erscheinen nichtsdestoweniger „Gründe“, die das genaue Gegenteil von dem besagen, was der Antrag der Zimmerer, der nach den Worten des Herrn Rath-Essen angenommen war, vorschlag beziehungsweise forderte. Die „Gründe“ stehen übrigens mit dem Tenor in Widerspruch, weil sich das Zentralschiedsgericht im Tenor für die hier in Frage stehende Sache als unzuständig erklärt und in den „Gründen“ die Angelegenheit im Widerspruch mit dem Tarifvertrage dann doch zugunsten der Arbeitgeberverbände zu regeln versucht.

Der Satz in den „Gründen“: „Bevor ein Vertrag mit dem Polierbund vorliegt, kann das Zentralschiedsgericht keine Stellung zu der Frage nehmen, ob er den Anforderungen der Entscheidung Nr. 225 entspricht oder nicht, ob er sich, wie der „Zimmerer“ fälschlich schon jetzt verallgemeinernd behauptet, als Verstoß gegen den Tarifvertrag darstellt oder nicht.“ Dieser Satz, wiederholen wir, enthält eine fälschliche Behauptung. Der „Zimmerer“ hat weder etwas verallgemeinert, noch etwas „fälschlich verallgemeinert“. Er hat vielmehr in seiner Nr. 10 vom 9. März 1912, Seite 111, das zwischen dem Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und dem Vorstand des gelben Polierbundes ausgehakte Muster eines „Vertrages“ abgedruckt und dazu bemerkt, daß ein solcher Vertrag den mit den Organisationen der Maurer und Zimmerer abgeschlossenen Tarifvertrag brechen würde. Das zwischen dem Vorstande des Arbeitgeberbundes und dem Vorstande des gelben Polierbundes ausgehakte Muster eines „Vertrages“ bezweckt nämlich ersichtlich, nicht die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Poliere zu regeln, sondern es bezweckt, die den Gewerkschaften der Maurer und Zimmerer angehörenden Poliere zu maßregeln, sie aus ihren Gewerkschaften herauszuzwingen und sie in den gelben Polierbund hineinzuterrorisieren. Dieses „Muster“ hat in der Sitzung des Zentralschiedsgerichts vorgelesen, die Unparteiischen haben es bei ihren Sonderberatungen

zur Verfügung gehabt, und einer der Herren Unparteiischen — der einzige, der in den Verhandlungen des Plenums zu dieser Sache gesprochen hat — sprach von diesem „Muster“ in dem hier vorgetragenen Sinne, daß also dieses „Muster“ lediglich bezwecke, die den Gewerkschaften angehörenden Poliere zu maßregeln. Das ist aber zweifellos Tarifvertragsbruch! Wie trotz alledem die gewerkschaftsfeindlichen „Gründe“ der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 282 zustande gekommen sind, ja, zustande kommen konnten, ist uns ein Rätsel.

Streik in Colmar i. El. Weil die Unternehmer in Marck, Filiale Colmar, auch bei den mündlichen Verhandlungen keine Zugeständnisse machten, traten die Kameraden in den Streik. Der Unternehmer Kämpfert stellt zur Zeit in Colmar Bauten auf. In Marck ließ er abbinden und die Colmarer Kameraden richteten auf. Im ersteren Ort zahlte der Unternehmer 32 $\frac{1}{2}$ pro Stunde und in Colmar 55 $\frac{1}{2}$. Um letzteres zu umgehen, schrieb er an mehrere Zimmerleute in der Umgegend von Colmar, sie sollten nach Marck kommen, er wolle, wenn er genügend Leute besäße, die Colmarer entlassen und mit den Marcklern aufrichten. Als jedoch letztere in den Streik eintraten, wollte er alle Arbeit in Colmar fertigstellen lassen. Die Colmarer Kameraden lehnten jedoch die Streifarbeit ab. Nun eilt der Arbeitgeberverband zur Hilfe. Er hat die Schlichtungskommission einberufen, deren Sitzung jedoch resultatlos verlief, da solange der Streik bezw. die Forderungen in Marck nicht bewilligt sind, von uns in Colmar die Arbeit nicht aufgenommen werden kann. Auch hat der Arbeitgeberbund schwarze Listen herumgeschickt. Aus Anlaß derselben sind mehrere Kameraden, die anderwärts in Arbeit getreten sind, wieder entlassen worden, was jedoch die Kameraden nicht abhalten wird, auf ihren Forderungen bestehen zu bleiben.

Tarifabschluß in Forst i. d. Saug. Mit den Firmen Krahl, Wolfram, Eisert & Müller ist am 22. Juli ein Lohn- und Arbeitsstärk abgeschlossen worden. Der Tarif sieht von jetzt bis zum 31. September d. J. einen Stundenlohn von 48 $\frac{1}{2}$ vor, bisher betrug der Stundenlohn 45 $\frac{1}{2}$ pro Stunde, ab 1. April 1912 erhöhten ihn die Unternehmer auf 47 $\frac{1}{2}$ pro Stunde freiwillig, vom 1. Oktober 1912 bis 31. März 1913 49 $\frac{1}{2}$ und vom 1. April 1913 bis zum 1. April 1914 50 $\frac{1}{2}$ pro Stunde. Ebenfalls sind Zuschläge für Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Wasserarbeiten bewilligt worden. Dasselbe gilt für Karbolineumarbeiten und Kesseltransporte. Für Ueberlandarbeit sind ebenfalls Vereinbarungen getroffen worden. Gesperrt sind noch die Firmen Grape und Mattig, besonders die Firma Grape hält sich ganz ablehnend, so daß es Pflicht der Kameraden ist, diese Firmen unter allen Umständen zu meiden. In den Kameraden von Forst wird es nun liegen, das Erreichte nicht bloß hochzuhalten, sondern nun in besserer Weise für die Ausbreitung der Organisation zu sorgen, als bisher. Besonders den Zimmerern der Baugeschäfte von Hohlfeld, Kammer und Steffen, die uns heute noch fernstehen, muß gesagt werden, daß gerade sie es sind, die uns den Kampf schwer gemacht haben. Wäre unsere Organisation nicht gewesen, so wäre bei der besonders eigenartigen Beschaffenheit des Forster Unternehmertums kein Pfennig zugelegt worden. Mögen die Kameraden die Lehre aus diesem Kampfe ziehen, daß nur durch Geschlossenheit und Einheit eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich ist. Die Geschäfte von Grape und Mattig bleiben nach wie vor gesperrt.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Sonneberg i. Th. (Neustadt) vom 13. Mai bis 1. Juni 1912.

Einnahme.	
Aus der Zentralkasse	M. 186,80
„ „ Lokalkasse	„ —,30
Summa ... M. 187,10	
Ausgabe.	
Un Streikunterstützungen	M. 183,80
„ Reiseunterstützung	„ 3,—
Für Porto	„ —,30
Summa ... M. 187,10	

Die Richtigkeit beglaubigen:
Franz Hoffmann. G. Gärtner.

Berichte aus den Zahlstellen.

Die Namen und Adressen der in die Zahlstellenvorstände gewählten Kameraden sind dem Zentralvorstande mitzuteilen, in den Versammlungsberichten werden sie nicht veröffentlicht, sondern aus bestimmten Gründen getriegen.

Bremen und Umgegend. Am 14. Juli tagte unsere regelmäßige Zahlstellenversammlung mit der Tagesordnung: „Geschäfts- und Kassenbericht, Anträge aus den Bezirken und Verbandsangelegenheiten.“ Im Geschäftsbericht führte Steffen aus, daß die Bautätigkeit im zweiten Quartal in allen Bezirken gut war, es herrschte ständig starke Nachfrage nach Zimmerern. In unserem Bureau wurde bei 116 Unternehmern 292 Zimmerern Arbeit vermittelt. Viele Landmeister konnten wegen zu niedriger Löhne nicht berücksichtigt werden. Seit dem 16. März ist Arbeitslosigkeit nicht mehr gemeldet worden. Es wurde festgestellt: im Jahre 1911 496 Tage ohne Arbeit, 279 Unterstühtungstage mit M. 442,75 Unterstühtung und im zweiten Quartal 1910 439 Tage ohne Arbeit und 289 Unterstühtungstage mit M. 888,75 Unterstühtung. Die Sperre des Arbeitsnachweises der Unternehmer in Bremen und Vegesack wird strikte durchgeführt. Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des zweiten Quartals 1910 977, 1911 917 und 1912 1019. Die Bautätigkeit nach den Monatsberichten ergibt für das zweite Quartal: im Jahre 1910 207 abgenommene Bauten und 200 genehmigte Anträge bei 241 381 Einwohnern, im Jahre 1911 142 abgenommene Bauten und 196 genehmigte Anträge bei 246 791 Einwohnern und im

Jahre 1912 118 Bauten und 150 genehmigte Anträge bei 256 328 Einwohnern. Es ist dies ein Verhältnis, welches notwendigerweise zum Wohnungsmangel führen muß und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so haben wir im nächsten Jahre mit einer guten Bautätigkeit zu rechnen. 38 Agitationsversammlungen wurden vom Vorstande abgehalten. Der Bezirk Ahim wurde neu gegründet und Theibinghausen als neuer Bezirk angegliedert. Haus- und Platzagitationen wurden in allen Bezirken durchgeführt. Die Lokalfisten, in Stärke von vier Mann, arbeiten alle auf einem Platze, so daß ihnen jetzt sehr schwer beizukommen ist. Zu den Agitationsversammlungen muß noch einmal gesagt werden: Die Kämpfe werden anhaltender und ausgedehnter. Die Unternehmer werden 1913 versuchen, das Baugewerbe zu Boden zu kriegen. Die Unternehmer wollen durch den Reichstaxif die Vernichtung der Organisation. Es wird sich in der nächsten Lohnbewegung nicht allein um die Lohn-erhöhung, sondern auch um die Arbeitszeitverkürzung handeln. Es steht fest, daß den Unternehmern nur gefüllte Kassen imponieren. Aus dieser richtigen Erkenntnis heraus beschloß schon die letzte Generalversammlung in Leipzig die erhöhten Beiträge, damit wir den Unternehmern gewappnet gegenüberstehen. Dazu ist aber notwendig, daß alle Zimmerer organisiert werden und der Organisation bedeutende Mittel zur Verfügung stehen. Es wird sich auch als notwendig herausstellen, drei Wochen auf Unterstützung aus der Zentralkasse zu verzichten, damit den Unternehmern klar wird, daß mit einer Aussperrung von drei bis vier Wochen die Zimmerer nicht niederzuringen sind, da wir schon 1910 mit bedeutend weniger Mitteln nach neun Wochen noch kampfeslustig aus der Aussperrung hervorgingen. Die Arbeiter wollen den Kampf, die Vorbereitungen haben wir zu treffen. Es ist leicht verständlich, daß nicht jeder Zimmerer in der Lage ist, die dreiwöchige Karenzzeit ohne Unterstützung durchzuhalten. Pflicht der Mitglieder ist es daher, die Lokalkasse so zu stärken, daß in der kritischen Zeit eingegriffen werden kann. Wenn wir 1913 etwas erreichen wollen, so müssen wir Mittel sammeln und dann werden wir auch die Unternehmer zwingen können, unsere Wünsche zu befriedigen. In Rathenburg wurde der Lohn um 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ erhöht und beträgt derselbe jetzt 52 $\frac{1}{2}$ bis 55 $\frac{1}{2}$. In Pilsenthal lief der Vertrag am 1. Juli ab. Da die Konjunktur schlecht war, wurde er nicht verlängert. Eine günstige Zeit muß abgewartet werden. In einem Fabrikbetriebe wurde eine Lohnerhöhung von 5 $\frac{1}{2}$ pro Stunde erreicht. Vertragsdifferenzen wurden in 62 Fällen erledigt, davon wegen Ueberstunden 10 Fälle, Arbeitslohn 18, Lohnzahlung 3, Schlichtungssitzung 1, Durchführung des Vertrages 10 und Allgemeines 20 Fälle. In vier Fällen, davon zwei wegen schlechter Behandlung, ein Fall wegen zu niedriger Lohnzahlung und ein Fall wegen rückständigen Lohnes, wurde durch Arbeitseinstellung von anderthalb Stunden bis zu vier Tagen eine Einigung erzielt. Mit dem Bauarbeiterverband entstehen immer wieder Differenzen. Ihr Betonarbeitervertrag schwebt in der Luft. Die Unternehmer zahlen wohl den Anfangseinschalern 55 $\frac{1}{2}$, aber den perfekten Einschälern und Zementuren höheren Lohn zu zahlen, versuchen sie zu umgehen. Da nach unsern Verträge Einschälungsarbeit Zimmerarbeit ist, für welche auch Zimmererlohn gezahlt werden muß, so haben wir immer versucht und auch durchgesetzt, daß für alle Einschäler, welche in irgendeinem Verbandsverbande organisiert waren, diesen Lohn zu erreichen. Wir sind aber jetzt dazu übergegangen, nur für unsere Mitglieder diesen Lohn zu fordern und haben es dem Bauarbeiterverband überlassen, für seine Mitglieder auf Grund ihres famosen Vertrages den Lohn herauszuschlagen. Desto eher werden die noch dort organisierten Einschäler merken, wo sie hingehören. Der Bauarbeiterverband kam damit aufs Trockne zu sitzen und versuchte durch Arbeitseinstellung bei Kassel die Scharte auszuweken, mußte aber die Arbeit bedingungslos wieder aufnehmen. Unsere Mitglieder (25 Mann), welche dort arbeiteten, verweigerten den Holztransport zugunsten des Bauarbeiterverbandes und stellten die Arbeit ein. Die zweite Betonstatistik vom 9. Juli 1912 zählte:

	Anzahl	Löhne	Davon Verbandsmitglieder
Zimmerer	168	71—75	166
Einschäler	17	71	2
Hilfsarbeiter ohne Vorbildung ..	27	52—60	—
Zementarbeiter mit Vorbildung ..	41	52—71	—
Zementarbeiter ohne Vorbildung ..	314	22—58	—

Diese Tabelle zeigt aufs neue die lohnbrückende Tendenz des Betonarbeiterverbandes. Während bei den Zimmerern und Einschälern der vertragliche Lohn restlos durchgeführt ist, kann der Bauarbeiterverband ein Fiasko verzeichnen. Auch beim Stukkateurstreik versuchte der Bauarbeiterverband, weil von Zimmerern eine Decke von 3 qm geschalt worden war, uns etwas anzuhängen. Deckenschalen ist aber noch nie Stukkateurarbeit gewesen. Es wurde aber nicht in dem Artikel der V. B. Z. gesagt, daß Maurer die Decke putzten und dadurch Streikbruch begingen. Ein Zusammenarbeiten mit dem Bauarbeiterverband ist unter solchen Umständen unmöglich. Da in Bremen 1911 ein Winterbeitrag beschlossen war, mußten auch die Zimmerer aus Delmenhorst, welche hier arbeiteten, diesen zahlen. Delmenhorst lebte aber diesen Mitgliedern die Marken gratis. Auf Beschwerde an den Zentralvorstand und den Bau ist der Zahlstelle Delmenhorst mitgeteilt, im Falle wieder so verfahren wird, dann wird der Zahlstelle die Unterstützung des Verbandes so lange vorenthalten, bis sie ihre Verpflichtungen Bremen gegenüber erfüllt hat. Eine Kommission des Vegesacker Gewerkschaftsartells hatte ein Regulativ zur Vermeidung von Grenzreitigkeiten ausgearbeitet, welches vielfach gegen die Beschlüsse der Generalkommission der Gewerkschaften verstößt. Unsere Delegierten in Vegesack sind ganz energisch für Ablehnung desselben eingetreten. Persönliche Differenzen mußten in vier Fällen erledigt werden. Restanten von 1910 sind noch zwölf vorhanden, wovon sechs bis zum 17. August Frist erhielten. Versammlungen und Agitationen des Vorstandes fanden 38 statt, Sitzungen des Vorstandes in den Bezirken 19 und eine Zahlstellenversammlung; insgesamt 58 Versammlungen. Die Korrespondenz betrug 558 Ausgänge. Der Kassenbericht lag vor. Danach stand einer Einnahme von M. 15 890,65 eine Ausgabe von M. 14 100,84 gegenüber.

